



Am 21.11.22 meldete sich sodann ein Herr Phole aus Leipzig bei unserer Behörde, teilte mit, dass er Tierschützer sei und von der Problematik aus Suhl, speziell vom Friedberg, gehört habe. Er teilte weiter mit, dass er bereits eine Futterspende nach Suhl an Sie geschickt hätte und bat um Klärung des Falls.

Nach Kenntnis unserer Behörde haben Sie sich bis heute nicht in der Tierauffangstation Suhl gemeldet, sodass davon ausgegangen werden muss, dass die Population unverändert fortbesteht.

*Gemäß § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.*

*Nach § 2 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so einschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Tierhalter muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*

*Die zuständige Behörde trifft nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen, § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG.*

*Nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG kann die zuständige Behörde ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufweist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann.*

Indem Sie den „herrenlosen“, freilaufenden Katzen in Ihrem Gartengrundstück mehrere Futterstellen und insbesondere Möglichkeiten zum Verweilen eingerichtet haben, sind Sie für die Katzen mitverantwortlich. Durch Ihr Handeln hat sich der Tierbestand u. U. sogar weiter erhöht. Es mag zutreffen, dass die Katzen ursprünglich „wild“ bzw. „herrenlos“ waren, doch dadurch, dass Sie den Katzen über einen langen Zeitraum hinweg (mehrere Monate) Futterplätze in großen Mengen angeboten und ihnen Unterschlupf gewährt haben, haben Sie sich diese Tiere zu eigen gemacht. Die Population wuchs in der Folge immer weiter an. Hierdurch wurden den Katzen über einen längeren Zeitraum erhebliche Schmerzen, Leiden und ggf.

Schäden zugefügt (Streit um Futter und Wasser, fehlende tiermedizinische Versorgung, ungehinderte Fortpflanzung etc.). Entgegen Ihrer Zusage haben Sie sich bisher nicht an die Tierauffangstation Suhl gewendet, um eine Lösung für die Katzenpopulation zu erreichen.

**Bitte beantworten Sie unserer Behörde nachfolgende Fragen/ legen Sie Nachweise vor:**

- (1) Bitte teilen Sie unserer Behörde mit, wie sich die aktuelle Population der Katzen in Ihrem Gartengrundstück darstellt. Wie viele Katzen leben hier bzw. kommen täglich ca. zum Fressen und Verweilen?
- (2) Wie oft am Tag werden die Tiere mit welchem Futter und welchen Mengen und durch wen gefüttert?
- (3) Bitte teilen Sie unserer Behörde mit, wer die Wasserversorgung der Katzen täglich vornimmt.
- (4) Wer betreut und versorgt die Tiere im Falle Ihrer Abwesenheit?
- (5) Bitte weisen Sie unserer Behörde nach, dass Sie sich mit der Tierauffangstation Suhl in Verbindung gesetzt haben, um ein Einfangen/Kastrieren/Reduzieren des Tierbestandes zu erreichen.

Gemäß § 28 ThürVwVfG wird Ihnen durch die Stadt Suhl bis zum

**31. Januar 2023**

Gelegenheit gegeben, schriftlich oder mündlich zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und ggf. Nachweise zu übersenden.

Auf der Grundlage des § 16a TierSchG ist ggf. beabsichtigt, Ihnen gegenüber eine

### **tierschutzrechtliche Verfügung**

zu erlassen, die Sie unter Androhung von Zwangsmitteln verpflichtet, die behördlichen Anordnungen umzusetzen, Nachweise zu übersenden oder Auskünfte zu erteilen. Wir erwägen weiterhin, Sie zu den erforderlichen Maßnahmen (Chippen und Kastrieren der Katzen, die Sie sich zu eigen gemacht haben), behördlich unter Androhung von Zwangsmitteln zu verpflichten.

Sollten Sie sich bis zum genannten Termin nicht melden, bzw. keine Nachweise übersenden, entscheidet unsere Behörde nach Aktenlage.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass ein unsererseits gegebenenfalls notwendiger Bescheid in dieser Sache für Sie kostenpflichtig wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



In Vertretung  
Dr. D. Sporn  
Amtstierarzt